IMIIIIIIIIIIII
Bibliothek
Malle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1969 | Berlin, den 18. Juli 1969 | Teil II Nr. 58

Tag | Inhalt | Seite

2. 7. 69 Verordnung über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen — Seemannsordnung — 381

Verordnung über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen — Seemannsordnung — vom 2. Juli 1969

Die Seemannsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I S. 229) die besonderen Pflichten und Rechte der Seeleute sowie die sozialistische Leitungstätigkeit an Bor.d von Seeschiffen. Sie soll dadurch zur Entfaltung der Produktivkräfte und zur Vervollkommnung der sozialistischen Arbeitsdisziplin an Bord beitragen und die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen der Handelsschiffahrt und der Hochseefischerei fördern.

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird daher folgendes verordnet:

I-
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt auf allen Frachtschiffen, Fahrgastschiffen, Forschungsschiffen, Ausbildungsschiffen und Schiffen der Hochseefischerei, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind und für den Verkehr außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind.

(2) Auf Personen, die sich an Bord befinden und nicht zur Schiffsbesatzung gehören, finden nur diejenigen Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, die die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung regeln.

II.
Die Schiffsbesatzung

§ 2
Umfang

(1) Zur Schiffsbesatzung gehören der Kapitän, die Offiziere, die Unteroffiziere und die Mannschaft, wenn sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Schiffahrtsbetrieb stehen, sowie die angemusterten Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik. Schiffahrtsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, deren Schiffe unter den Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 fallen.

(2) Die Funktionen des Kapitäns, der Offiziere, der Unteroffiziere und der Mannschaft sind in der Anordnung vom 29. Oktober 1965 über die Besetzung von Seeschiffen — Schiffsbesetzungsordnung — (SBO) (GBl. II S. 805) und den Dienstordnungen der Schiffahrtsbetriebe geregelt.

§3
Befähigung zum Schiffsdienst

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen über hohe politische und fachliche Kenntnisse verfügen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sein. Sie haben jederzeit ihre Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsbewußt unter Einsatz ihres ganzen Könnens zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen die für den Schiffsdienst erforderliche gesundheitliche Tauglichkeit und Eignung besitzen, die durch ein ärztliches Zeugnis des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik nachzuweisen sind.

§4
Auswahl der Mitglieder der Schiffsbesatzung

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sein.

(2) Ausnahmen von der Regelung des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn das in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen bzw. durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe genehmigt ist oder wenn es außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes unumgänglich ist.

(3) Die Zusammensetzung und Ergänzung der Schiffsbesatzung erfolgen durch den Schiffahrtsbetrieb nach Konsultation des Kapitäns.

§5
Seefahrtsbücher

(1) Auf einem Schiff, das sich auf See befindet, dürfen als Mitglieder der Schiffsbesatzung nur Personen beschäftigt werden, die ein gültiges Seefahrtsbuch besitzen.

11 oGii^üTUtq